Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

GRZ 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
GFZ 2,0 Geschoßflächenzahl (GFZ)
IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK 353,50 m Gebäudeoberkante (OK) als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO)

Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Geschosszahlen
a abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen, Ein- und Ausfahrten, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche
öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Zweckbestimmung: Parkplatz
V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
Straßenbegrenzungslinie
Ein- und Ausfahrtsbereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen hier: Brunnen
Flächen für Versorgungsanlagen hier: Trafostation

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Parkanlage
Zweckbestimmung: Lärmschutzmaßnahme Wall

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen - Anzahl bindend, Lage nicht standortgebunden (siehe Ziff. 8.2, 8.3 und 8.4 der textlichen Festsetzungen)
Erhalt von Bäumen (siehe Ziff. 8.5 der textlichen Festsetzungen)

8. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen oder Carports mit Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)
Cp Umgrenzung von Flächen für Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB) hier: Überdachung des öffentlichen Parkplatzes
Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz gegen schädl. Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 24 BauGB) hier: Lärmschutzwall
Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz gegen schädl. Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 24 BauGB) hier: Fassadenbereich mit Anforderungen an Außenbauteile und Lüftung zum Schutz vor Lärm
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Tektur des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
FD Flachdach (begrünt)

Hinweise durch Planzeichen

bestehende Flurstücksgrenze
965 Flurstücksnummer
bestehende Gebäude
St geplante Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Wege im Park

Satzung der Stadt Hersbruck

zur Änderung (Tektur Nr. 6) des Bebauungsplans Nr. 54 für einen Teilbereich des Sondergebietes „Freizeit- und Erholungszentrum" zwischen Amberger Straße und Badstraße

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund
§§ 2, 8, 9, 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674),

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. vom 14. 08. 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286),

Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352),

sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74)

die sechste Änderung (Tekturplan Nr. 6) des Bebauungsplans Nr. 54 als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Tekturplanes Nr. 6 umfasst die Fl.Nrn. 1699/10 (TF), 1701(TF), 1701/2, 1701/3, 1707(TF), 1707/16 (TF), 1716(TF), 1716/4, 1716/5, 1717 (TF), 1717/1, 1717/2, 1717/4, 1717/11 und 1721/2, alle Gemarkung Hersbruck; die Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Planblatt zu entnehmen.

§ 2 Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 – 15 BauNVO)

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt mit folgenden Abweichungen:

Nicht - auch nicht ausnahmsweise - zulässig sind:
- Tankstellen
- Gartenbaubetriebe

2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die festgesetzte maximale Grundflächenzahl (GRZ) und maximale Geschossflächenzahl (GFZ) in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse sowie der maximalen Gebäudeoberkante (OK) bestimmt.

2.2 Bei der Bemessung der Gebäudeoberkante ist als oberer Bezugspunkt die Oberkante der Gebäude heranzuziehen. Bei Flachdächern gilt die Oberkante der Attika als Gebäudeoberkante. Als unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) heranzuziehen.

3 Bauweise, Abstandsflächen, überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 2a BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO und Art. 6 BayBO)

3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO in der Form festgesetzt, dass die Länge der Gebäude 50 m überschreiten darf.

3.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung eines Kiosk/Café mit einer maximalen Höhe von 3,0 m zulässig.

3.3 Im Geltungsbereich des Tekturplans Nr. 6 wird abweichend von der Abstandsflächensatzung der Stadt Hersbruck eine Abstandsflächentiefe von 0,5 H, mindestens 3 m, festgesetzt; im Übrigen sind die Bestimmungen des Art. 6 BayBO anzuwenden.

4 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Oberirdische Stellplätze, Carports und Garagen für Kraftfahrzeuge sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes nur in der dafür vorgesehenen Fläche zulässig.

5 Nebenanlagen / Nebengebäude / Einfriedungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO und Art. 81 BayBO)

5.1 Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet innerhalb des gesamten Baugebietes zulässig.

5.2 Einfriedungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur entlang der Grundstücksgrenzen und nur in Form von mit Strauchhecken hinterpflanzten Stabgitter- und Holzlattenzäunen zulässig. Dabei dürfen Einfriedungen nur ohne durchlaufendes Sockelmauerwerk und bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m über dem nach außen hin angrenzenden Gelände errichtet werden.

5.3 Nebenanlagen sind hinsichtlich ihrer Gestaltung (insbesondere hinsichtlich der Dachform und der Fassadengestaltung) auf das Hauptgebäude abzustimmen.

5.4 Standorte zur Müllsammlung sind grundsätzlich in die Gebäude zu integrieren. Bei Errichtung außerhalb der Gebäude sind die Standorte derart auszurichten oder durch bauliche Maßnahmen einzuhausen, dass eine Einsicht dieser von öffentlichen Flächen nicht möglich ist.

6 Verkehrsflächen; Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Die verkehrliche Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes ist nur über den im Planblatt festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereich zulässig.

6.2 Öffentliche und private Pkw-Stellplätze sowie deren Erschließungs- und Zubringerstraßen dürfen nicht mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden.

6.3 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Carports im Bereich des öffentlichen Parkplatzes ist eine bauliche Überdachung der Stellplätze zulässig. Auf der Überdachung ist die Errichtung und Nutzung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie zulässig.

7 Führung von Versorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereichs sind unterirdisch zu verlegen.

8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Alle Flächen im Allgemeinen Wohngebiet, die nicht durch Gebäude, Wege, Terrassen, Zufahrten, Rangierbereiche, Müllsammelstellen, Fahrgassen, Stellplätze oder andere Nebenanlagen in Anspruch genommen werden, sind als Vegetationsflächen anzulegen, d.h. mit Rasen- oder Wiesenvegetation anzusäen oder mit Gräsern, Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen. Flächenhafte Kies-/ Schotter- oder Splittschüttungen, Kunstrasen, großflächige unbepflanzte Mulchungen, Plattenbeläge und ähnliche Befestigungen, Beläge und Bodenabdeckungen sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

8.2 Die genauen Standorte der zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sind in ihrer räumlichen Lage nicht fest; die festgesetzte Anzahl von 32 Bäumen in den öffentlichen Verkehrsflächen, die 24 Bäume in den öffentlichen Grünflächen sowie die 5 Bäume im Allgemeinen Wohngebiet sind jedoch bindend im Sinne einer Mindestanzahl.

8.3 Die festgesetzten Baumpflanzungen sind artenentsprechend zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang mit Arten gemäß Pflanzenliste in der Begründung nachzupflanzen. Für Baumpflanzungen sind Arten aus der entsprechenden Kategorie der Pflanzenliste in der Begründung, mindestens in den folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:
- Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20-25 cm bei Wuchsklasse I, Stammumfang 16-18 cm bei Wuchsklasse II, jeweils gemessen in 1 m über dem Erdboden

8.4 Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu pflanzenden Bäume sind in unbefestigten Baumscheiben zu pflanzen. Pro Baum muss ein belebter, nicht verdichteter und durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m³ vorgesehen werden. Diese Pflanzflächen sind gegen Befahren und Beparken zu sichern.

8.5 Zu erhaltende Bäume
Im Geltungsbereich sind gemäß Plandarstellung Bestandsbäume innerhalb öffentlicher Grünflächen zum Erhalt festgesetzt. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit durch einen standortgerechten Laubbaum mit Stammumfang von mindestens 20-25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, 3-4x verpflanzt, zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist standortnah, max. 5 m vom Bestandsbaum entfernt, vorzunehmen.

Der zum Erhalt festgesetzte Bergahorn (im Planblatt mit „Bergahorn" beschriftet) ist insbesondere auch aus artenschutzrechtlichen Gründen zu erhalten. Bei einer Entfernung des Baumes sind neben einer Ersatzpflanzung auch vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

8.6 Die festgesetzten öffentliche Grünflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen, d.h. mit Rasen- oder Wiesenvegetation anzusäen oder neben den nach 8.2 vorzusehenden Bäumen mit Gräsern, Stauden oder Gehölzen zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung mit Gehölzen sind gebietsheimische Gehölze der Auswahlliste 2 (vgl. Anhang) zu verwenden. Mindestqualität: Containerware 60-100 cm und Heister/Sträucher 2x verpflanzt, mit Ballen, 125-150 cm. Versiegelte Wegeflächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche zur Schaffung von Fuß- und Radwegeverbindungen sind zulässig.

8.7 Dachbegrünung – Hauptgebäude: Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15° ab einer Gesamtfläche von 50 m² sind mit Ausnahme von erforderlichen Dachdurchdringungen, technischen Einrichtungen (u. A. zur Energiegewinnung) und Dachterrassen mit einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Die Begrünung ist auf Dauer fachgerecht zu unterhalten. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 8 cm stark sein. Die Ausführung einschichtiger Bauweisen ist nicht zulässig.

8.8 Dachbegrünung – Nebengebäude: Dächer von Carports, Garagen, Müllgebäuden und sonstigen Nebengebäuden sind ab einer Gesamtfläche von 20 m² ganzflächig mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Die Begrünung ist auf Dauer fachgerecht zu unterhalten. Die Vegetationstragschicht muss mindestens 5 cm stark sein.

9 Gestaltung der baulichen Anlagen, Fassaden und Dacheindeckung
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

9.1 Für die Außenwände ist nur geputztes Mauerwerk oder Holz zulässig. Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie grelle Farben oder zueinander disharmonische Farbkontraste sind nicht gestattet. An- und Nebenbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen. Untergeordnete Bauteile sind auch aus Metall zulässig.

9.2 Bei der Errichtung von aufgeständerten Photovoltaik- und Solaranlagen sind diese mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abzurücken.

9.3 Dachaufbauten für haustechnische Anlagen dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um bis zu 3,0 m überschreiten, sind aber von der Außenkante der Gebäude um mind. 3,0 m zurückzuversetzen und auf insgesamt max. 10% der Dachfläche zu begrenzen. Gemessen wird bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachhaut bzw. Oberkante Attika.

10 Immissionsschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Anforderungen an Außenbauteile
Für die im Plan gekennzeichneten Bereiche sind bei der Errichtung und der wesentlichen Änderung von Gebäuden die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen entsprechend des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109-1 2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 auszubilden. Dabei ist der Summenpegel aus allen einwirkenden Verkehrsgeräuschen und dem Parkplatz zu bilden.

10.2 Belüftung von Schlafräumen
Für Schlafräume, welche den gekennzeichneten Bereichen zugewandt sind, ist fensterunabhängig für einen ausreichenden hygienischen Luftwechsel (bspw. Einbau einer mechanischen Lüftungseinrichtung oder einer gleichwertigen Lösung) zu sorgen. Alternativ kann der ausreichende hygienische Luftwechsel bei den betreffenden Räumen auch über Fassadenöffnungen erfolgen, welche zu nicht gekennzeichneten Bereichen zugewandt sind.

10.3 Lärmschutzwall
Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Lärmschutzmaßnahme Wall" ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 5 m über Geländeoberkante zwischen dem Parkplatz und den östlich angrenzenden Wohngrundstücken zu errichten und dauerhaft zu sichern. Alternativ zu einem Lärmschutzwall ist auch eine Kombination aus Lärmschutzwand und -wall in gleicher Höhe mit gleicher Schutzwirkung zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Der Tekturplan Nr. 6 tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Hersbrucker Zeitung in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Tekturplanes treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Tekturplan Nr. 6 zum Bebauungsplan Nr. 54 widersprechen außer Kraft.

Hersbrucker, den 19. DEZ. 2022
Stadt Hersbruck
Robert Ilg
Erster Bürgermeister

Nachrichtliche Hinweise

1 Grundwasser

Wird im Zuge von Baumaßnahmen (auch Erschließungsmaßnahmen) unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen und eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen; dies gilt auch für eine vorübergehende Ableitung.
Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70a BayWG.
Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.
Werden beim Bau hohe Grund- oder Schichtenwasserstände vorgefunden, sind die Keller der Gebäude wasserdicht (z. B. als „weiße Wannen") herzustellen.

2 Leitungs- bzw. Baumschutzabstände

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) zu beachten.
Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu öffentlichen (bestehenden) Leitungen / Fernmeldeanlagen einzuhalten. Bei der Verlegung von Leitungen ist der gleiche Abstand zu Bäumen einzuhalten.
Sollten diese Mindestabstände im Einzelfall unterschritten werden, sind vom Verursacher entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

3 Bodendenkmäler / Bodenfunde

Alle Beobachtungen und Funde (z.B. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

4 Einwirkungsbereich des Segelfluggeländes Hersbruck:

Der Tekturplan befindet sich im Einwirkungsbereich des Segelfluggeländes Hersbruck; das Luftamt Nordbayern weist darauf hin, dass mit Belästigungen durch Flugemissionen zu rechnen ist; aufgrund der Tektur bestehen keine Rechtsansprüche gegen den Flugplatzbetreiber, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden.

5 Heilquellenschutzgebiet

Das Tekturplangebiet befindet sich in der engeren Zone A des Heilquellenschutzgebietes für den Thermalbrunnen Hersbruck; die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind entsprechend zu beachten.
Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) findet innerhalb des Heilquellenschutzgebietes keine Anwendung; für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
Das Bauvorhaben im Allgemeinen Wohngebiet befindet sich im 60 m-Bereich der Pegnitz (Anlagengenehmigung erforderlich gem. Art. 20 Abs. 1 BayWG).
Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz vor Baubeginn zu klären.

6 Immissionsschutz

Die konkrete Auslegung der baulichen Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm (Art und Güte der Außenbauteile und der Zusatzeinrichtungen) erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bauanträge (oder im Falle eines Freistellungsverfahrens im Zuge der Planung der Bauwerke). Hierfür sind die im Bericht 15716.1 (06.09.2022) der Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG aufgeführten Beurteilungspegel zugrunde zu legen.
Wird davon abgewichen, sind die Beurteilungspegel auf der Grundlage der aktuellen Datenlage neu zu ermitteln.
Die DIN 4109 kann bei der Stadt Hersbruck oder im Patentzentrum Nürnberg, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

1. Der Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Stadtrates hat in der öffen Sitzung vom 07.04.2022 die Aufstellung der Tektur Nr. 6 zum Bebauungsplans Nr. 54 im beschleu Verfahren nach § 13 a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Rahmenplan zur Tektur Nr. 6 für den Teilbereich zwischen Badstraße und Amberger Straße w der Fassung vom 22.03.2022 mit Begründung vom 23.03.2022 in der Zeit vom 19.04.2022 – 06.05.2 Stadtbauamt Hersbruck sowie auf der Homepage der Stadt ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wur 11.04.2022 in der Hersbrucker Zeitung bekannt gemacht (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung).
Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Rahm vom 22.03.2022 beteiligt.

3. Der Entwurf des Tekturplans Nr. 6 in der Fassung vom 22.09.2022 wurde mit der Begründung ge a Abs. 2 i.V.m., § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.10.2022 bis 09.11.2022 öffen ausgelegt.
Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a A i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf beteiligt.

4. Der Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Stadtrates hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.12.2022 den Tekturplan in der Fassung vom 30.11.2022 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:
Hersbruck, den 16. DEZ. 2022
(Siegel)
Robert Ilg
Erster Bürgermeister

5. Mit ortsüblicher Bekanntmachung in der Hersbrucker Zeitung am 19. DEZ. 2022 ist der Tektu Nr. 6 in Kraft getreten.

Hersbruck, den 19. DEZ. 2022
(Siegel)
Robert Ilg
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk (§ 3 Satz 1 BekVf)
Die Satzung wurde vom Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz des Stadtrat seiner Sitzung am 19. DEZ. 2022 beschlossen. Sie liegt mit dem Planblatt in der Fassung vom 30. NOV. 2022 einschließlich des Textteils und der Begründung im Stadtbauamt Hersbruck, Rathaus Zi.Nr. 304 ab 19. DEZ. 2022 zur Einsicht aus.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Hersbru Zeitung" am 19. DEZ. 2022 hingewiesen.

Die Satzung ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Hersbruck, den 19. DEZ. 2022
Stadt Hersbruck
Robert Ilg
Erster Bürgermeister

Tektur Nr. 6 zum Bebauungsplans Nr. 54				
Stadt Hersbruck			Landkreis Nürnberger Lan	
			VOGELSANG Planungsbüro Vogelsang, Gleißbühlstr. 29, 90478 Nürnberg, nuernberg@vogelsang-plan.de, www.vogelsang-plan.de	
BBP	TA	30.11.2022	Maßstab	1:1000
gez. / Datum				
GOP	TA	30.11.2022		
gez. / Datum				